

Interessengemeinschaft Historischer Schienenverkehr e. V. (IHS)

Beitragsordnung

Geltende Regeln zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen

gemäß Beschlüssen der IHS-Mitgliederversammlungen vom 6. Mai 1995, 28. Februar 2009, 4. September 2021 und 9. April 2022 sowie Beschlüssen des IHS-Vorstandes vom 30. Mai 1995, 25. April 2003, 31. August 2012, 5. Februar 2022 und 8. April 2023

1. Gemäß § 4 Abs. 2 Pkt. 2 der Satzung der IHS sind die Mitglieder – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und der korporativen Mitglieder auf Gegenseitigkeit – zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, soweit der Vorstand in Einzelfällen nichts anderes bestimmt hat.
2. Grundsätzlich ist der Regelbeitrag zu entrichten. Für Schüler, Studenten, Auszubildende, Angehörige des Bundesfreiwilligendienstes sowie für Menschen mit Schwerbehinderung gilt der ermäßigte Beitragssatz in Höhe von 50 % des Regelbeitrages. Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Ermäßigung ist auf Verlangen nachzuweisen.
3. Für zusammenlebende Partner mit allen im gleichen Haushalt lebenden Kindern – einschließlich Schüler, Studenten, Auszubildende, Angehörige des Bundesfreiwilligendienstes – gilt der Familienbeitragssatz.
4. Mitglieder, die juristische Personen sind, zahlen den Regelbeitrag.
5. Beiträge sind für das laufende Kalenderjahr zu zahlen. Bei Entstehung der Mitgliedschaft im ersten Halbjahr ist der gesamte Jahresbeitrag, bei Entstehung der Mitgliedschaft im zweiten Halbjahr der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
6. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr ist bis zum 31. März des laufenden Jahres, bei Entstehung der Mitgliedschaft im Laufe des Jahres vier Wochen nach dem Datum der Beitrittserklärung ohne Aufforderung fällig. Beitragsrechnungen werden nicht ausgestellt. Der Beitrag ist spätestens zum Fälligkeitsdatum in einer Summe zu zahlen.
7. Ist der Beitrag bis zum Fälligkeitsdatum des laufenden Jahres nicht entrichtet worden, so erhält das säumige Mitglied eine Zahlungserinnerung. Werden die Rückstände nicht bis zum Ende des Kalenderjahres beglichen, erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf des Kalenderjahres. Das Verfahren wird analog in den Fällen angewandt, in denen das Mitglied für die Begleichung der Beitragsschuld eine Einzugsermächtigung erteilt hat, der Mitgliedsbeitrag jedoch aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht abgebucht werden konnte.

Gemäß Beschluss der IHS-Mitgliederversammlung vom 9. April 2022 beträgt ab dem 1. Januar 2023:

- der Regelbeitrag 50 € jährlich;
- der ermäßigte Beitrag 25 € jährlich;
- der Familienbeitrag 90 € jährlich.